

## **IX Rechtliche Betreuung/soziale Betreuung**

### **Was ist rechtliche Betreuung?**

#### **... aus Sicht des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen (BdB)**

*Alexander Laviziano*

Auch 22 Jahre nach der großen Reform des damaligen Vormundschaftsrechts, das die stigmatisierende Entmündigung von Menschen mit Behinderungen überwand, gibt es keinen fachlichen oder politischen Konsens zur Rolle und Funktion rechtlicher Betreuer/innen. Entsprechend variieren die Antworten auf die Frage nach der rechtlichen Betreuung, mitunter widersprechen sie sich: Betreuung ist eine Rechtstätigkeit. Betreuung ist Soziale Arbeit. Betreuung ist unterstützte Entscheidungsfindung. Betreuung ist ersetzendes Handeln. Betreuung ist ein Eingriff in die Privatsphäre der Bürgerin. Betreuung ist ein Mittel zur Verwirklichung einer selbstbestimmten Lebensweise.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB), größter Berufs- und Fachverband im Betreuungswesen, hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten auf der Grundlage einer fortlaufenden Reflexion von Praxiserfahrungen und systemischen Ansätzen in der Sozialen Arbeit ein professionelles Verständnis von Betreuung als konsequent personenzentriertes und trägerunabhängiges Unterstützungsangebot entwickelt, das in einem koproduktiven Verfahren den Interessen, Rechten und Wünschen der Klient/innen zur Umsetzung verhilft. Dieses Verständnis von Betreuung, das die emanzipatorischen Impulse aufgreift, die 1992 zur Abschaffung des traditionellen Vormundschafts- und Entmündigungsrechts geführt hatten, ist Ausgangspunkt meines Beitrags.

### **1. Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB): Professionalisierung und Reforminitiative**

Seit seiner Gründung im Jahre 1994 fordert der BdB die Anerkennung einer professionellen Betreuung, die mit verbindlichen Zulassungsbestimmungen, Qualitätskriterien und Expertenstandards verbunden ist.<sup>1</sup> Leider konnten bislang keine politischen Mehrheiten für eine qualitätsgesicherte professionelle Betreuung mobilisiert werden. Die Konsequenz: Menschen in Deutschland können sich nicht darauf verlassen, eine gute bedarfsgerechte Unterstützung zu erhalten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Behinderung oder Erkrankung Probleme haben, wichtige Entscheidungen zu treffen und ihre Rechte geltend zu machen. Der Verzicht auf die Definition von Qualitätskriterien betrifft die professionelle wie ehrenamtliche Betreuung; letztere ist auf eine gut orientierte fachliche Begleitung angewiesen.

---

1 Zur Geschichte und zum Selbstverständnis des BdB siehe DÜNKEL, Barbara (2014): Eine Profession entsteht. Hrsg. BdB e. V.

Der BdB hat Leitlinien<sup>2</sup> formuliert und ein Qualitätsregister eingerichtet, in dem sich qualifizierte Berufsbetreuer/innen mit ihrem Profil vorstellen können. Es bietet Menschen mit Betreuungsbedarf, ihren Angehörigen und Unterstützungspersonen die Möglichkeit eine für sie geeignete Betreuerin zu finden.<sup>3</sup> In jüngerer Zeit hat sich der Verband für eine Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die erforderliche Weiterentwicklung der rechtlichen Betreuung zu einem qualifizierten Unterstützungssystem im Sinne Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK (»Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit«) eingesetzt.<sup>4</sup> Außerdem wurde – u. a. in Kooperation mit dem Bundesverband Psychiatrieerfahrener (BPE) – eine interdisziplinäre Beschwerdestelle eingerichtet. Die Beschwerdestelle des BdB nimmt Beschwerden von Betroffenen sowie weiteren Akteuren im Betreuungswesen entgegen, die sich auf die Zusammenarbeit mit BdB-Mitgliedern beziehen.<sup>5</sup>

In den Mittelpunkt seiner Betreuungsdefinition rückt der BdB den Begriff der »Besorgung«. Im Unterschied zu Versorgungsleistungen wie Pflege, pädagogische Hilfen oder therapeutische Angebote ist die rechtliche Betreuung darauf ausgerichtet, »Angelegenheiten zu besorgen« bzw. die hierfür erforderlichen Prozesse der Selbstsorge und Selbstverantwortung zu stützen. »Menschen, die aufgrund ihrer internen Disposition ihre Angelegenheiten nicht besorgen können, benötigen beim Überlegen, Beobachten, Klären, Planen, Kontrollieren und Verantworten eine Unterstützung – in Form einer Besorgung von Angelegenheiten«. So formuliert es Klaus Förter-Vondey, langjähriger BdB-Vorsitzender und Vater vieler Ideen und Konzepte, die der Verband in die Fach- und Politikdebatte eingebracht hat.<sup>6</sup>

## 2. Rechtliche Betreuung neu denken: Von der Fürsorge zur unterstützten Selbstsorge

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Bild von Behinderung maßgeblich verändert. Ein grundlegender Wandel im Denken begann in Deutschland Ende der 1960er Jahre. Zuvor hatte Behinderung als individuelle Mangelercheinung gegolten: Im politischen Diskurs der Nachkriegsjahre wurden Menschen mit Behinderung als unproduktive und allenfalls bemitleidenswerte Kreaturen dargestellt. Die sozialliberale Regierung unter Willy Brandt übertrug ihre gesellschaftspolitischen Ideale »Demokratisierung« und »Chancengleichheit« auf das behindertenpolitische Feld.

---

2 [http://bdb-ev.de/73\\_Berufsethik\\_und\\_Leitlinien.php](http://bdb-ev.de/73_Berufsethik_und_Leitlinien.php)

3 Qualitätsregister online: <http://bdb-qr.de> (Zugriff: 11.10.2014).

4 Vgl. LAVIZIANO, Alexander (2013): Praxismodell für eine reformierte Betreuung: Die Geeignete Stelle für unabhängiges Unterstützungsmanagement. BtPrax 6/2013, Seite 262–231

5 Beschwerdestelle online: [http://bdb-ev.de/99\\_Beschwerdestelle\\_\\_\\_Schiedskommission.php](http://bdb-ev.de/99_Beschwerdestelle___Schiedskommission.php) (Zugriff: 11.10.2014)

6 FÖRTER-VONDEY, Klaus (2014): Besorgung von Angelegenheiten: Alleinstellungsmerkmal für die Betreuung. In: kompass 2/2014, Seite 36–39

Der damalige Arbeitsminister Walter Arendt (SPD) bezeichnete die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung als Gradmesser für die Qualität einer Gesellschaft. Zeitgleich entwickelte sich im Einfluss der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung eine Emanzipationsbewegung behinderter Menschen, die öffentlichkeitswirksame Kampagnen gegen ihre Ausgrenzung und Absonderung organisierten. 1986 und 1987 wurden in Köln, Hamburg, Bremen, Erlangen und Kassel die ersten »Zentren für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen« gegründet und engagierten sich im Rahmen von Betroffenenberatungen und politischen Kampagnen für eine autonome Lebens- und Wohngestaltung behinderter Menschen.<sup>7</sup>

Der paradigmatische Wandel im gesellschaftlichen Umgang mit Behinderung prägt auch die aktuelle sozialpolitische Debatte über die Reform der Eingliederungshilfe. Laut Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2013 bis 2017 möchte die aktuelle Bundesregierung »Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen ›Fürsorgesystem‹ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. [...] Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert sondern personenzentriert bereitgestellt werden.«

Dem gegenüber dominieren alte Denkmuster die politischen, teilweise auch fachlichen Debatten zur betreuungsrechtlichen Praxis. Die tonangebenden Jurist/innen verteidigen mit großem Engagement die einseitige Konzeption von Betreuung als Rechtsfürsorge. Ihre Leitidee: Der betroffene Mensch ist krank, deshalb handlungsunfähig und folglich auf einen gesetzlichen Stellvertreter angewiesen.

Genau betrachtet ist die rechtliche Betreuung (1896 ff. BGB) ein Hybrid zwischen altem und neuem Paradigma. Die pauschale Übertragung von Vertretungsmacht, die Dominanz des biomedizinischen Blicks im Betreuungsverfahren und die passive Rolle, die der Person mit Unterstützungsbedarf im Betreuungsgesetz zugewiesen wird, spiegeln das alte defizitorientierte Paradigma. Eine eher moderne behindertenpolitische Sichtweise zeigt sich in der persönlichen und rehabilitativen Betreuung und der positiven Gewichtung der Wünsche und subjektiven Lebensvorstellungen der Bürgerin.

Die ambivalenten Regelungen zur rechtlichen Betreuung sind ein Nährboden für widersprüchliche Betreuungsbegriffe. Betreuer/innen können sich theoretisch für die eine oder andere Lesart entscheiden und ihre Praxis eher vormundschaftlich oder emanzipatorisch ausgestalten. Leider begünstigt der Gesetzgeber durch entsprechende Rahmenbedingungen eine vormundschaftliche Betreuungspraxis. Nicht zuletzt behindern die knappen Zeitpauschalen (im Durchschnitt 3,2 Stunden pro Klientin und Monat) eine unterstützungsorientierte Betreuungspraxis und fördern ersetzendes Handeln über die Köpfe der Betroffenen hinweg.

---

<sup>7</sup> Vgl. Bösl, Elisabeth (2010): Die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik aus Sicht der Disability History. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 23. Beilage: Menschen mit Behinderungen. Seite 6–12

### 3. Rechtliche Betreuung im Zeichen der Geschichte

Ein wichtiger Impuls für die Reform des traditionellen Vormundschaftsrechts im Jahre 1992 war der »Bericht des Bundestages über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland«, kurz: Psychiatrieenquete (1975). Die Autor/innen der Studie formulierten die Idee einer flexiblen am Wohl des Menschen ausgerichteten Betreuung.<sup>8</sup> Erst 17 Jahre später ersetzte die rechtliche Betreuung das alte Vormundschaftsrecht; bis heute geistern Vormundschaft und Entmündigung durch die Köpfe vieler Beteiligter. Die rechtliche Betreuung wird nach wie vor als Stigma wahrgenommen, der Bundesgerichtshof (BGH) hat 2011 ein entsprechendes Urteil veröffentlicht: »Die Einrichtung einer Betreuung hat für den Betroffenen stigmatisierende Wirkung. Mit ihr ist die Einschätzung verbunden, der Betreute könne einen freien Willen nicht bilden. Hierdurch wird das Persönlichkeitsbild des Betroffenen negativ geprägt und beeinträchtigt.« (Beschluss v. 9.2.11, Az.: XII ZB 526/10)

Deutliches Beispiel für die Präsenz der alten Ordnung im kollektiven Bewusstsein und öffentlichen Diskurs ist die mediale Darstellung von Betreuung. Geschichten über Ausbeutung und Missbrauch prägen das Bild. Rechtliche Betreuer/innen berichten über entsprechende Unsicherheiten im professionellen Kontext. Ärzte, Bankangestellte, Pflegekräfte, Sozialarbeiter oder Therapeuten vermuten, dass betreute Menschen ihre Entscheidungskompetenz verlieren. Die Verwechslung von Betreuung und Vormundschaft führt zu falschen Erwartungen: Die Betreuerin soll alles regeln, alles in Ordnung bringen, »ein Machtwort sprechen«, wenn eine Klientin oder Patientin – auch nach bestem Bemühen der Fachkräfte – die Zusammenarbeit verweigert.

Die bis 1992 in Deutschland geltenden Regelungen zur Entmündigung, PflEGschaft und Vormundschaft entstanden im Geiste des 19. Jahrhunderts. Die damaligen Gesellschaften Europas waren geprägt von einem rassistischen und patriarchalen Menschenbild.<sup>9</sup> Personen mit abweichenden Verhaltensweisen wurden zunehmend als Problem wahrgenommen – gleichzeitig etablierten sich die modernen Wissenschaften einschließlich der bio-medizinisch geprägten Psychiatrie. Sie lieferte fachliche Konzepte für das aufblühende »Irrenwesen«. Das Idealbild der damaligen Zeit war der rationale weiße Mann. Sein Gegenbild: Unberechenbare von Instinkten und natürlichen Impulsen gesteuerte Frauen, Wilde, Geistesranke oder Schwachsinnige. Noch in den 1950er Jahren beschrieben Fachbuchautoren Menschen mit Behinderungen als Fehler der Natur. Die Zustände in der Psychiatrie entsprachen diesem herablassenden Blick. Der Alltag in der Versorgung war von Demütigung und Schikane geprägt und die Erwachsenenvormundschaft diente als formale Legitimation für die Missachtung der Menschenwürde im Einzelfall.<sup>10</sup>

---

8 Bt-Drucksache 7/4200, Seite 371

9 Vgl. z. B. TERKESSIDIS, Mark (1998): Psychologie des Rassismus. Westdeutscher Verlag. Seite 92 ff.

10 Vgl. CREFELD, Wolf (2012): Jahrhundertreform oder nur Modernisierung? Der Beitrag des Vormundschaftsgerichtstag e. V. zur Entstehung des Betreuungsgesetzes von 1990. In CREFELD/KLIE/LINKE (Hrsg): Pioniere des Betreuungsrechts. Seite 10-28. Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e. V.

Die gesetzliche Entmündigung von Menschen mit Behinderungen wurde mit der großen Reform von 1992 überwunden, das System der staatlichen Rechtsfürsorge neu ausgerichtet. Eine konsequente Umsetzung der progressiven Leitsätze von 1992 ist bis heute ausgeblieben. Der Journalist und ehemalige Richter Heribert Prantl<sup>11</sup> hat die schwierige Lage der rechtlichen Betreuung auf den Punkt gebracht: »Selten ist ein Gesetz so hymnisch gelobt worden – und selten ist ein Gesetz so grandios gescheitert. Es war und ist zu justizzentriert; es stellte und stellt die rechtliche über die persönliche Betreuung; es krankt daran, dass es alte, verwirrte und psychisch kranke Menschen mit Paragrafen streicheln will.«

Berufsbetreuer/innen, die ihre Fallarbeit theoretisch reflektieren, beschreiben rechtliche Betreuung als einen sozialen Unterstützungsprozess. Sie bedienen sich fachlicher Werkzeuge aus dem Methodenrepertoire der Sozialen Arbeit, um die Klient/innen auf ihrem »selbstbestimmten Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe professionell zu begleiten und zu unterstützen«.<sup>12</sup>

#### **4. Was ist das Besondere an der rechtlichen Betreuung?**

##### **Besorgung von Angelegenheiten**

Die Leistung der Betreuerin bezieht sich auf die »Besorgung von Angelegenheiten« (§ 1896 Abs. 1 BGB). Im Englischen benennt man diesen Handlungsbereich mit dem Begriff *managing affairs*. Statt Hilfen selbst zu erbringen, unterstützt die Betreuerin ihre Klient/innen bei der Organisation einer individuellen Versorgung – von der Auswahl und Beauftragung geeigneter Dienste bis zur Überwachung oder Kündigung der beauftragten Leistungserbringer. Im Prozess der Zusammenarbeit mit ihrer Klientin stärkt bzw. ergänzt die Betreuerin nach Bedarf die vorhandenen Fähigkeiten zur Selbstsorge, u. a. durch:

- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung,
- Vermittlung und Interessenvertretung bzw. Lobbyismus im Austausch mit Dritten,
- Unterstützung bei der Planung und Steuerung sozialer Dienstleistungen,
- stellvertretende Entscheidungen, orientiert an den Präferenzen der Klientin.

Die Besorgungsleistung rechtlicher Betreuer/innen umfasst (juristisch formuliert) Eingriffe in das Recht der Person, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Die Hamburger Berufsbetreuerin und Autorin Angela Roder spricht in diesem Zusammenhang aus beruflicher Perspektive über eine »Unterstützung im Menschen«: Kann ein Mensch »seine Problemlage nicht erkennen und selber keine Problemlösungen entwickeln, sind zu seinem Schutz Hilfen in den grundrechtsrelevanten Bereichen notwendig. Diese Unterstützung im Menschen muss durch Betreuungsgerichte

---

11 Alpha und Omega. BtPrax 1/2012. Seite 10–11

12 RÖDER, Angela (2014): Die einen und die Anderen Hilfen. In: kompass 2/2014, Seite 30–35

legitimiert sein.«<sup>13</sup> Die grundrechtsrelevanten Eingriffe bzw. Maßnahmen – wie eine stellvertretende Entscheidung ohne Zustimmung der Klientin – erfolgen in einem beruflichen Kontext spezialisierter Verfahren der Analyse und Bedarfsermittlung, der Beratung und Prozesssteuerung. Ziel ist die Stärkung von Selbstverantwortung und die Vermeidung von Eingriffen in die individuelle Lebensweise.<sup>14</sup>

### Unabhängigkeit der Unterstützungsperson

Die Leistung der rechtlichen Betreuung erfolgt unabhängig von Trägern, Diensten und Einrichtungen. Die Unabhängigkeit ermöglicht der Betreuerin

- frei von Interessenkonflikten für ihre Klient/innen Partei zu ergreifen;
- und ihre Klient/innen bei der Zukunftsplanung, bei der Kommunikation von Bedürfnissen und der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen – auch wenn hierfür eine Konfrontation mit den Interessen von Sozialunternehmen und zuständigen Behörden erforderlich ist.

Bis 1992 war es gängige Praxis, dass die Gerichte Heim- oder Anstaltsleiter als Vormünder bestellten und diese mit einer nahezu unbegrenzten Machtfülle gegenüber ihren »Kund/innen« ausstatteten. Vor diesem Hintergrund und im Kontext des Bestrebens, die Vormundschaft durch ein Rechtsinstitut zu ersetzen, das die Selbstbestimmung fördert, war die Unabhängigkeit der rechtlichen Betreuung ein zentraler Aspekt der neuen gesetzlichen Regelungen, die mit dem 1. Januar 1992 in Kraft traten. Der Gesetzgeber verankerte das Ziel der betreuerischen Unabhängigkeit im § 1897 Abs. 3 BGB: »Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung [...] in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.«

### Kompetenz zur rechtswirksamen Stellvertretung

Im Unterschied zu einer psychosozialen oder pädagogischen Unterstützungsperson verfügen rechtliche Betreuer/innen über die Kompetenz zur rechtswirksamen Stellvertretung. Die Vertretungsmacht (§ 1902 BGB) ermöglicht stellvertretendes Handeln im Auftrag bzw. Interesse der Klient/innen – wobei die rechtlichen Betreuer/innen im Unterschied zu bevollmächtigten Personen einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen sind.

Rechtliche Betreuer/innen nutzen ihre pauschale Vertretungsmacht, um ersetzend zu handeln, wenn Klient/innen in einer konkreten Situation, z.B. im Zusammenhang mit einer akuten psychotischen Krise, nicht länger in der Lage sind, Handlungsnotwendigkeiten zu erkennen und dabei die eigene Lebenssituation gefährden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Beschluss vom 20. Juni

---

13 Ebd.

14 Ebd.

2012 (XII ZB 99/12) festgestellt, dass die Betreuerin »neben der zivilrechtlichen Vertretung auch öffentliche Fürsorge wahrnimmt«. Angela Roder beschreibt diese Fürsorge als eine Form der »Mitverantwortung« für ihre Klientin: »Die rechtliche Betreuung übernimmt einerseits eine Mitverantwortung für die Sicherstellung der von ihr [der Klientin]<sup>15</sup> selbst bestimmten Lebensweise. Andererseits trägt sie auch Mitverantwortung für den Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit in der gewünschten Umgebung.«<sup>16</sup>

### **Vermeidung von Eingriffen – Stärkung von Autonomie**

Die rechtliche Betreuung kann tiefe Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte umfassen – bis hin zu einer Zwangsbehandlung. Allerdings sind Betreuer/innen in jeder Situation der Autonomie und Würde ihrer Klient/innen verpflichtet und müssen genau prüfen, ob der Einsatz einer Zwangsmaßnahme, die nur als allerletztes Mittel in Frage kommt, tatsächlich erforderlich ist: Ist die Maßnahme alternativlos? Verkennt die betroffene Person in einem psychischen Ausnahmezustand die existentielle Notwendigkeit einer Behandlung oder macht sie von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch? Betreuer/innen müssen diese Fragen beantworten können und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Autonomie ihrer Klient/innen zu stärken und zu schützen. Die gemeinsame Klammer der betreuenden Praxis (ob Beratung zur Entscheidungsfindung oder Beantragung einer Unterbringung) ist das Ziel, die Chancen auf eine selbstbestimmte Lebensweise zu sichern und zu fördern. Anderenfalls wird aus Betreuung Vormundschaft.

## **5. Die größten Missverständnisse**

### **Rechtliche Betreuung ist ersetzendes Handeln**

»Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt.« (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz)<sup>17</sup>

Die Definition von Betreuung als ersetzendes Handeln ist weit verbreitet, das zeigen nicht zuletzt die Broschüren und Merkblätter der zuständigen Ministerien und Verwaltungen. Hiermit bestätigen die staatlichen Instanzen eine vormundschaftliche Praxis, die über die Köpfe der Menschen hinweg deren Geschicke leitet, statt im Rahmen einer persönlichen und rehabilitativen Betreuung Selbstbestimmung und Selbstsorge zu fördern.

Die gesetzliche Vertretung ist eine Handlungsmöglichkeit und nicht der Wesenskern rechtlicher Betreuung: »Die vornehmste Aufgabe des Betreuers ist es, dem

---

15 Ergänzung des Autors

16 Ebd.

17 Broschüre (Stand 2014): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht.



Betreuten dabei zu helfen, selbst zu entscheiden. Nur wenn dies nicht gelingt, wird es notwendig dass der Betreuer stellvertretend für ihn handelt« (LIPP 2010)<sup>18</sup>. Das Erforderlichkeitsprinzip – in anderen Worten: das Gebot des milderen Mittels – ist ein juristischer Grundsatz mit Verfassungsrang. Betreuer/innen dürfen nur dann ersetzend handeln, wenn eine Klientin auch mit Unterstützung nicht in der Lage ist, eigene Probleme zu erkennen und existenziell erforderliche Entscheidungen zu treffen.

Berufsbetreuer/innen müssen sich um Kompromisse bemühen. Ein sorgfältiger Unterstützungsprozess, wie ihn Roder auf der Grundlage des Case Managements beschreibt, ist unter den gegebenen Umständen schwer umsetzbar.<sup>19</sup> Das Zeitbudget für die beruflich ausgeübte Betreuung gemäß § 5 VBVG (im Durchschnitt 3,2 Stunden pro Klient und Monat) schafft Anreize für stellvertretendes Handeln ohne fachliche Begründung und ethische Legitimation. Zeit für eine aktivierende Betreuungsarbeit und die hierfür erforderlichen Beratungsprozesse ist nicht vorgesehen.

### Rechtliche Betreuung ist eine rechtliche Tätigkeit

Viele Experten in Politik und Wissenschaft – zumeist Rechtswissenschaftler – bemühen sich den rechtlichen Charakter der zivilrechtlich geregelten Betreuung herauszustellen und die rechtliche Betreuung als eine Hilfe zu charakterisieren, die nicht dem Sozialen zugeordnet werden kann. Schon 2003 beklagte sich Gisela Zenz über die absurden Versuche, den sozialen Charakter und die soziale Intention der rechtlichen Betreuung zu negieren. Gisela Zenz war seinerzeit Mitglied der interdisziplinären Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium, die den Gesetzentwurf zur Abschaffung der Erwachsenenvormundschaft formulierte. Die Jahrhundertreform 1992, erklärt Zenz, sollte das »vormundschaftsrechtliche Verwaltungsverhältnis« in eine »betreuungsrechtliche Sozialbeziehung« verwandeln. Daran gelte es zu erinnern, »angesichts heutiger Bemühungen, in pathologisch anmutender Manier ein rechtliches Skelett aus dem sozialen Ganzen der Betreuung herauszupräparieren.«<sup>20</sup>

Die Leugnung der sozialen Dimension betreuungsrechtlicher Praxis zieht weite Kreise: Juristen dominieren den Diskurs. Die Wissenschaft der sozialen Arbeit und artverwandte Disziplinen (von der Heilpädagogik bis zu den Disability Studies) haben es weitgehend versäumt, die Praxis der rechtlichen Betreuung in die eigene Forschungs- und Lehrtätigkeit aufzunehmen. Weder im Teilhabebericht der Bundesregierung, noch in den aktuellen Verhandlungen zur Reform der Eingliederungshilfe spielt die rechtliche Betreuung eine Rolle – allenfalls als Randnotiz in einem Kapitel über den Missbrauch von Zwangsbehandlungen. Dabei ist die

---

18 LIPP, Volker (2010): UN-Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht. Eröffnungsvortrag des 12. VGT. Online: [http://www.bgt-ev.de/bundesbgt\\_12\\_tagungsmaterialien.html](http://www.bgt-ev.de/bundesbgt_12_tagungsmaterialien.html) (Zugriff: 12.10.2014)

19 Vgl. RÖDER, Angela: Betreuungsmanagement. Sonderausgabe BdBaspekte 79/2009

20 ZENZ, Gisela (2003): Von der Vormundschaft zur Betreuung. In *Betrifft Betreuung* 5. Seite 31–39. VGT e. V. Online: [http://www.bgt-ev.de/betrifft\\_betreuung.html](http://www.bgt-ev.de/betrifft_betreuung.html) (Zugriff: 11.10.2014)



Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen und gleichberechtigt mit anderen auch umsetzen zu können, eine wesentliche Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe.

### **»Jeder kann Betreuung«**

Ein weiteres Missverständnis mit weitreichenden Auswirkungen ist die Behauptung, jede und jeder könne die Anforderungen der Betreuungsarbeit bewältigen. Es existieren keine verbindlichen Qualitätskriterien, keine anerkannten fachlichen Standards und keine Zulassungskriterien für die beruflich ausgeübte rechtliche Betreuung.

Nach geläufiger Auslegung der zuständigen Ministerien und Fachpolitiker würden professionelle Kriterien für die rechtliche Betreuung das Primat des Ehrenamts in Frage stellen. Es ist anzunehmen, dass finanzielle Erwägungen in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle spielen, die Berufsbetreuung gilt als Kostentreiber im Betreuungswesen. Allerdings sind ökonomische Motive keine guten Argumente für fehlende Qualitätsmaßstäbe in einem grundrechtsrelevanten Unterstützungssystem. Folglich werden fachliche oder ethische Argumente vorgebracht, um den vermeintlichen Widerspruch zwischen Ehrenamt und Profession zu begründen: So vertrat die »interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht«, eingesetzt von den Justizminister/innen der Länder, in ihrem Abschlussbericht vom 20. Oktober 2011 die Überzeugung, »dass es auf Grund der persönlichen Ausrichtung einer rechtlichen Betreuung keine allgemeingültigen Indikatoren zur Bestimmung ihrer Qualität geben kann«.

Der BdB hält eine angemessene Förderung der ehrenamtlichen Betreuung für unverzichtbar. Diese kann aber nicht erfolgen, wenn keine Konzepte und Leitbilder für die Gestaltung einer guten Betreuungsarbeit vorliegen. Eine Betreuung als Profession, mit einem wissenschaftlich begründeten Methodenrepertoire und einem theoretischen Orientierungssystem für die berufliche Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, ist die Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Kräfte. Außerdem ist eine qualifizierte Unterstützung bei der Besorgung von Angelegenheiten darauf ausgerichtet, alle (auch die bürgerschaftlichen) Unterstützungsressourcen zu mobilisieren und in einen koordinierten Gesamtprozess einzubinden. Professionalität ist keine Gegenspielerin des Ehrenamts; sie ist die Voraussetzung für eine effektive Nutzung ehrenamtlicher Kräfte.

### **Fazit**

Die betreuungsrechtliche Praxis ist heterogen – bis hin zu Grundauffassungen zur Rolle und Funktion rechtlicher Betreuer/innen. Zum einen existieren keine offiziellen Maßstäbe für eine gute Betreuung, zum anderen changiert das Betreuungsrecht zwischen einer vormundschaftlichen Perspektive – ausgerichtet auf die vermeintliche Unfähigkeit der Person mit Unterstützungsbedarf – und einem modernen subjekt- und fähigkeitsorientierten Betreuungsrecht. Während die UN-Behinder-

tenrechtskonvention (UN-BRK) eine emanzipatorische Auslegung des deutschen Betreuungsrechts nahelegt, fördern die strukturellen Rahmenbedingungen eine vormundschaftliche Betreuungspraxis.

Orientierung in diesem von Widersprüchen und offizieller Missachtung geprägten System staatlicher Hilfe bietet der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) mit seinen Leitlinien und Handlungskonzepten zur Betreuungsführung und seinem Qualitätsregister, dass der Beliebigkeit im Betreuungswesen (keine Zugangssteuerung, keine Fachaufsicht, keine Standards) eine Struktur der fachlichen sowie ethischen Verpflichtung und Transparenz entgegengesetzt.

Entscheidend für die Abgrenzung von sozialrechtlichen Hilfen und rechtlicher Betreuung ist nicht die Bedeutung des Sozialen im jeweiligen Hilfesystem. Die Gestaltung sozialer Beziehungen ist ein gemeinsames Merkmal beider Systeme, auch die rechtliche Betreuung ist eine Form der Sozialen Arbeit. Entscheidend für die Abgrenzung ist die Bedarfslage der Klient/innen: Menschen, die im Zusammenhang mit einer kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Störung erhebliche Probleme haben, die eigene Situation wahrzunehmen und wichtige Entscheidungen zu treffen, benötigen die unabhängige Unterstützung rechtlicher Betreuer/innen. Eine solche Unterstützung kann weder durch Pflegeleistungen, pädagogische Hilfen noch therapeutische Angebote substituiert werden und bedarf einer eigenständigen beruflichen Position und Perspektive.